

Sitzung vom 16. Juni 1999

1144. Anfrage (Bestattung und Kremation tot geborener Kinder)

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, hat am 10. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Wie der Presse zu entnehmen war, besteht im Kanton Bern die Möglichkeit, tot geborene Kinder ab der 24. Schwangerschaftswoche in bestimmten Friedhöfen zu bestatten oder deren Urne in Gemeinschaftsgräber zu legen.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Haben auch in den Zürcher Spitälern die Ärztinnen und Ärzte und das Pflegepersonal festgestellt, dass die Nachfrage nach Bestattungsmöglichkeiten von tot geborenen Kindern besteht? Wenn ja, wie und von wem werden die betroffenen Eltern informiert und beraten?
2. Besteht im Kanton Zürich bereits die Möglichkeit, tot geborene Kinder zu bestatten? Wenn ja, in welchen Friedhöfen und ab welcher Schwangerschaftswoche?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Eltern von tot geborenen Kindern die Möglichkeit haben sollten, ihre Kinder zu bestatten und dass man ihnen auf den Friedhöfen einen Ort des Abschieds zur Verfügung stellen sollte?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Die geltende Verordnung über die Bestattungen (BestVO, LS 818.61) ist seit dem 1. Mai 1963 in Kraft und wurde seither zweimal teilrevidiert. Anlässlich der letzten, am 1. Januar 1997 rechtswirksam gewordenen Revision wurde darauf verzichtet, wie bis anhin bei Totgeburten erst ab einer Körperlänge von 30cm eine förmliche Bestattung zu ermöglichen. Seit dem 1. Januar 1997 können Eltern für ihre tot geborenen Kinder unabhängig vom Alter und der Körpergrösse in allen Fällen eine förmliche Bestattung verlangen (vgl. §53 Abs.1 BestVO).

Die entsprechende Beratung der Eltern ist in erster Linie Sache der Gemeinden, denen im Kanton Zürich das Bestattungswesen zum Vollzug anvertraut ist. Am Universitätsspital Zürich beispielsweise informieren aber auch zusätzlich die Hebammen sowie Ärztinnen und Ärzte die Eltern über die Bestattungsmöglichkeiten, wobei stets auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden aufmerksam gemacht wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi